



Informationen über die Restprämienübernahme ohne Sozialhilfebezug (sog. «kleine Sozialhilfe»)

Die Krankenkassenprämie ist ein grosser Posten im Haushaltsbudget und nicht alle können die Prämien aus ihren eigenen Einkünften finanzieren. Deshalb haben Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV; Art. 65 KVG). Die IPV wird direkt dem Krankenversicherer überwiesen und die versicherten Personen bezahlen eine entsprechend reduzierte Prämie. Wenn das Existenzminimum trotz IPV nicht gedeckt ist, kann eine Person auch Sozialhilfe beantragen. Sind die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt, werden die Krankenkassenprämien vollständig oder teilweise übernommen.

Nicht alle Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe wollen jedoch wirtschaftliche Hilfe beziehen. Sofern das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht gedeckt ist, können diese Personen auch nur die Übernahme der Krankenkassenprämie ersuchen, ohne gleichzeitig Sozialhilfe zu beantragen (sog. «**kleine Sozialhilfe**»). Anspruch auf Prämienübernahme haben somit nicht nur Personen, die Sozialhilfe tatsächlich beziehen, sondern auch solche, die zum Bezug von Sozialhilfe *berechtigt* wären, ohne solche zu beziehen (§ 15 Abs. 1 EG KVG).

Der Anspruch auf die «kleine Sozialhilfe» besteht unter folgenden **Voraussetzungen**:

- Die Person ist versicherungspflichtig nach KVG und hat zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde.
- Das sozialhilferechtliche Existenzminimum der Person ist nicht gedeckt.
- Die Person hat für das betreffende Jahr IPV beantragt (§ 48 VEG KVG). Denn die «kleine Sozialhilfe» umfasst höchstens den Prämienrest (= Prämien abzüglich IPV).

Der Kanton vergütet der Gemeinde die vollständige oder teilweise Prämienübernahme (§ 15 Abs. 4 EG KVG). Er übernimmt aber grundsätzlich nur die Kosten einer **günstigen Krankenkassenprämie**. Die Gemeinde muss die Person ggf. dazu anhalten, zu einer günstigen Versicherung mit einem günstigen Versicherungsmodell zu wechseln. Das ergibt sich aus analoger Anwendung von § 15a Abs. 2 und 3 SHG.

Zuständig für die Prüfung des Anspruches auf «kleine Sozialhilfe» ist die für die Sozialhilfe zuständige Stelle (Sozialamt) der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person.

Bei der **Umsetzung** ist Folgendes zu beachten:

- Hat die Person den IPV-Antrag nicht selbst gestellt, muss das Gesuch durch die Gemeinde gestellt werden (§ 48 VEG KVG). Das Gesuch der Gemeinde ist mit dem von der SVA zur Verfügung gestellten Onlinelink einzureichen.
- Die Ablehnung des IPV-Gesuchs durch die SVA führt nicht zu einer Ablehnung der kleinen Sozialhilfe. Es kann sein, dass die bei der SVA verwendeten Steuerdaten die aktuelle Lage der Person nicht abbilden oder dass ein anderer Kanton zuständig ist.



- Die Gemeinde hat den Prämienrest grundsätzlich direkt dem Versicherer zu überweisen (§ 15 Abs. 2 EG KVG). Dadurch wird eine Zweckentfremdung der Mittel vermieden. Eine Auszahlung an den Versicherten kommt bei einer Teilprämienübernahme (vgl. Leitfaden zur KVG-Abrechnung «Prämienübernahme für Sozialhilfebeziehende» bzw. im Rahmen der kleinen Sozialhilfe bei einem Verzicht auf den Wechsel in ein günstiges Prämienmodell) in Betracht.
- Die mit der «kleinen Sozialhilfe» unterstützten Person sind der SVA unter Angabe von Beginn und Ende der Unterstützung zu melden (analog zu den ordentlichen Sozialhilfebezügern).
- Für die Folgejahre sollte die Person den Antrag auf IPV jeweils bis Oktober des Vorjahres zum Prämienverbilligungsjahr stellen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Höhe der IPV schon zu Beginn des Prämienverbilligungsjahres bekannt ist.

Die Übernahme des Prämienrests kann unter Umständen sogar bis zu zwei Jahre rückwirkend gewährt werden. Eine **rückwirkende Prämienübernahme** setzt kumulativ Folgendes voraus (§ 50 VEG KVG):

- Für die Krankenkassenprämien, die rückwirkend übernommen werden sollen, liegen keine Verlustscheine des Versicherers vor.
- Es gibt auch sonst keine offenen Forderungen des Krankenversicherers (ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Betreuungskosten oder Verzugszinse, und zwar auch dann, wenn solche Ausstände bereits zur Ausstellung eines Verlustscheines geführt haben).
- Während der Zeit, für welche die Prämienreste übernommen werden sollen, war das sozialhilferechtliche Existenzminimum der Person nicht gedeckt.

Übernimmt eine Gemeinde die Krankenkassenprämie vollständig oder teilweise, gehen die entsprechenden Forderungen des Krankenversicherers **auf die Gemeinde über**. Die Gemeinde macht die Forderungen unter den Voraussetzungen von §§ 26–30 des Sozialhilfegesetzes (SHG) geltend und leitet den Erlös dem Kanton weiter (§ 15 Abs. 3 EG KVG).

Die Gemeinden werden **eingeladen**, Personen in engen finanziellen Verhältnissen auf die Möglichkeit der «kleinen Sozialhilfe» und der rückwirkenden Prämienübernahme hinzuweisen. Auch die SVA weist auf in ihrer Verfügung auf die Möglichkeit einer Übernahme der Prämien für Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe hin (§ 13 Abs. 1 EG KVG).

Restprämienübernahmen ohne gleichzeitigen Sozialhilfebezug fallen nicht unter die Meldepflichten gegenüber den Ausländerbehörden gemäss Art. 97 Abs. 3 lit. d AIG.